

BGer 4A_46/2022 vom 2. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_46_2022

FR: TF 4A_46/2022 du 2 mars 2022

IT: TF 4A_46/2022 del 2 marzo 2022

Erwägungen

E. 1.1

Soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung des

Beschlusses des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2021 verlangt, ist von vornherein nicht auf die Beschwerde einzutreten, da in der Beschwerde jegliche Begründung hierzu fehlt. Ohnehin mangelt es dem Beschwerdeführer diesbezüglich auch an der Beschwer und damit am Rechtsschutzinteresse.

E. 1.2

Soweit sich die Beschwerde gegen das

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2021 richtet, sind die Sachurteilsvoraussetzungen, namentlich der Streitwert (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), erfüllt, weshalb grundsätzlich darauf einzutreten ist, allerdings unter Vorbehalt einer rechtsgenügenden Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). An einer solchen fehlt es über weite Strecken, wie nachstehend zu zeigen sein wird (Erwägung 3).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist dabei, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97

Abs. 1 BGG).

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer verkennt diese Begründungsanforderungen über weite Strecken. Unter Vermengung von Sachverhalts- und Rechtsfragen wirft er der Vorinstanz vor, Art. 1 und 2 OR verletzt zu haben. Seiner Ansicht nach hätte sie unter Würdigung sämtlicher Umstände zum Schluss kommen müssen, dass ein Vertrag geschlossen und alle wesentlichen Punkte besprochen worden seien. Die Vorinstanz habe ohne überzeugende Erklärung alle vom Beschwerdeführer eingebrachten Elemente ignoriert, welche die Umstände zum Vertragsschluss und zum Vertragsinhalt erklärten. Er präsentiert dem Bundesgericht erneut diese Umstände, wie er sie in seiner Berufung dargelegt hatte.

Damit übersieht er, dass es für eine Sachverhaltsergänzung nicht genügt, bloss zu wiederholen, was in den kantonalen Rechtsschriften vorgebracht wurde. Die Vorinstanz ist auf die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers in der Berufungsschrift deshalb nicht weiter eingegangen, weil sie den Begründungsanforderungen nicht genügt. Sie erachtete sie mithin nicht als prozesskonform eingebracht.

Das müsste der Beschwerdeführer widerlegen können, was ihm aber nicht gelingt, indem er bloss die Elemente erneut aufzählt und dem Bundesgericht seine eigenen daraus gezogenen Schlüsse präsentiert. Er vermag mit seinen Sachverhaltsrügen keine offensichtlich unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts aufzuzeigen. Der pauschale Vorwurf, die Vorinstanz habe alle von ihm vorgebrachten Umstände ignoriert, trifft nicht zu.

E. 3.2

Vor allem verkennt der Beschwerdeführer mit seiner Kritik die zentrale Erwägung der Vorinstanz: Wie schon das Bezirksgericht liess die Vorinstanz die Klage nicht erst daran scheitern, dass ein Konsens nicht bewiesen und der Inhalt des Vertrags nicht festgestellt werden konnte. Vielmehr fehlte es bereits - vorgelagert zu diesen Fragen - daran, dass der Beschwerdeführer nicht genügend behauptet und substantiiert hat, dass es zu einem (mündlichen) Vertragsabschluss gekommen ist.

Unter

diesem Aspekt hat die Vorinstanz die Vorbringen in der Berufung gewürdigt, kam aber zum Schluss, dass sie an der mangelhaften Substantiierung eines (mündlichen) Vertragsabschlusses nicht zu ändern vermöchten.

Inwiefern diese zentrale Erwägung der Vorinstanz willkürlich sein soll, bzw. dass die Vorinstanz in rechtswidriger Weise eine genügende Substantiierung eines Vertragsabschlusses verneint hat, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf.

E. 4

Die Beschwerde ist im geringen Umfang, in dem darauf eingetreten werden kann, abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Gebühr wird mit Blick auf den geringen Aufwand für die Behandlung der Beschwerde gegenüber dem erhobenen Kostenvorschuss auf Fr. 4'000.-- herabgesetzt. Dem Beschwerdegegner ist kein Aufwand entstanden, für den er nach Art. 68 Abs. 2 BGG zu entschädigen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.